

Susanne Bobzien (Oxford)

Kant's Kategorien der praktischen Vernunft

Eine Anmerkung zu Bruno Haas¹

Es war ein Hauptanliegen meines Aufsatzes „Die Kategorien der Freiheit bei Kant“ aufzuzeigen, dass Kants Kategorien der Freiheit primär drei verschiedene Funktionen erfüllen: sie sind

1. Bedingung der Möglichkeit der *Begriffe* von Gegenständen der praktischen Vernunft als Erscheinungen;
 2. Bedingung der Möglichkeit der *Gegenstände* der praktischen Vernunft als Erscheinungen;
 3. Bedingungen der Möglichkeit, bestimmte Handlungen als Erscheinungen als gut oder böse zu *beurteilen* (S.198).
- Haas übersieht dies.

Es war ein weiteres Hauptanliegen meines Aufsatzes aufzuzeigen, dass für Kant Handlungen, obwohl sie als *theoretische* Gegenstände (Gegenstände des theoretischen Vernunftgebrauchs im Hinblick auf sinnlich gegebenes, d.h. Gegenstände des Verstandes) immer schon durch die theoretischen Kategorien konstituiert sind, als *praktische* Gegenstände (Gegenstände der Vernunft in ihrer praktischen Anwendung), und das ist als praktisch geltungsdifferent, (i.e. als möglicherweise gut bzw. böse), durch die Kategorien der Freiheit allererst konstituiert werden (S.196-8), und dass nur auf diese Weise Handlungen, als Erscheinungen, eine Folge von Freiheit sein /78/ und als Folge von Freiheit begriffen und bewertet werden können. – Haas übersieht auch dies.

Wo ich die ersten beiden Funktionen der Kategorien der Freiheit in Analogie zu den theoretischen Kategorien zu erklären versuche (S.196-8), interpretiert Haas mich so, als würde mir (wie Scheler) die Synthesis „einer eigenen Art Mannigfaltigkeit“ vorschweben, „ohne welche das Sittengesetz gar nicht anwendbar

¹ In Fussnote 6 seines voranstehenden Aufsatzes kritisiert Bruno Haas meinen Artikel „Die Kategorien der Freiheit bei Kant“ im ersten Band dieser Sammlung (Würzburg 1988). Der Herausgeber hat mir freundlicherweise die Gelegenheit geboten, zu Haas Kritik Stellung zu nehmen.

wäre”, und als würde ich “ in die ebenso falsche Vorstellung“ wie Beck verfallen, die Kategorien der Freiheit, „ würden durch die eigene Mannigfaltigkeit der Begehungen durch eine der theoretischen analoge Synthese erst begriffsförmig machen ...”.

Aber mir hat nie die Synthese einer eigenen Art Mannigfaltigkeit der Begehungen vorgeschwebt, und *a fortiori* spreche ich an keiner Stelle meines Aufsatzes über eine solche eigene Art Mannigfaltigkeit.² (Das hat wohl dem Herrn Haas nur vorgeschwebt, dass mir dies vorschwebte.) Vielmehr habe ich immer angenommen, dass alles Begehren und Handeln immer schon unter Kategorien steht und auf Begriffe gebracht ist: als *theoretische* Gegenstände stehen sie unter den theoretischen Kategorien und sind auf theoretische Begriffe gebracht. Als solche sind sie jedoch von ‘Handlungen’ der Tiere prinzipiell ununterscheidbar. Die Kategorien der praktischen Vernunft betreffen diese Gegenstände als *praktische* Gegenstände, und sind Bedingungen der Möglichkeit dieser *praktischen* Gegenstände als Erscheinung (S.197).

Meines Erachtens können nach Kant Handlungen, als Verhalten intelligibler Wesen betrachtet, über die Begriffsmomente des Guten und Bösen hinaus keine weiteren Bestimmungen erhalten, weil wir Menschen darüber hinaus keinen Zugang zur „intelligiblen Welt“ besitzen (S.195-6). In Haas’ Terminologie: wenn ein Anwendungsfall des Sittengesetzes als ansichseiend gedacht wird, kann dieser Anwendungsfall keine weiteren Bestim/79/mungsstücke als das Gute oder das Böse enthalten. Wir können einen solchen Fall also in der Erscheinungswelt noch nicht einmal identifizieren.

Wenn Haas anmerkt “Es gibt indessen kein derartiges Subsumtionsproblem für praktische Vernunft, denn ob der Anwendungsfall des Sittengesetzes als ansichseiend oder erscheinend gedacht wird, macht für sie (i.e. die praktische Vernunft) keinen Unterschied, insofern er ohnehin schon auf Begriffe gebracht ist”, ist dies daher inadäquat. Denn es gibt hier für Kant ein Problem: als ansichseiend kann eine Handlung nur als gut oder böse gedacht werden, aber sonst als nichts weiter; als erscheinend und durch die theoretischen Kategorien allein konstituiert kann die Handlung nur als theoretischer Gegenstand, aber nicht als praktisch geltungsdifferent gedacht werden, sofern sie eben theoretisch nur als empirischer Gegenstand konstituiert ist. Die Kategorien der Freiheit werden benötigt, damit individuelle Handlungen, die wir prinzipiell nur als Erscheinung identifizieren können, praktisch geltungsdifferent sein, und von uns als praktisch geltungsdifferente *zu Recht* gedacht sein, können.³ – Haas übersieht dies.

Das wird noch deutlicher, wenn wir das Ende der Haas’schen Fussnote betrachten, wo er schreibt: “Übrigens setzt sich bei Bobzien zu Ende ihres Aufsatzes⁴ die richtige

² Auch *emendiere* ich Kants Kategorientafel nicht. Vielmehr stelle ich eine erläuternde Fassung der Tafel vor (s. 205-206).

³ Entgegen Haas’ Ansicht (S. 51) kann eine Handlung daher, wenn sie nicht als Erscheinung vorgestellt wird, *nicht* problemlos unter den Begriff der Maxime oder den Begriff der Begehrensregel subsumiert werden.

⁴ Da mein Aufsatz von S.193 bis S.220 reicht, ist es leicht befremdlich, die Seite 208 als Ende meines Aufsatzes bezeichnet zu finden.

Auffassung durch, dass diese Kategorien eher Zutaten sind zu den schon theoretisch konzeptualisierten Begehungen, durch welche 'Handlungen als Erscheinungen in der Sinnenwelt als Folge von Freiheit' denkbar werden (S.208), *d.h. Begriffe, die man zum kategorial konstituierten Phänomen hinzutut, so dass es moralisch beurteilt werden kann*). Haas' Interpretation (von mir kursiv gesetzt) des Zitates aus meinem /80/ Aufsatz ist a) inkorrekt und zeigt b) dass er nicht – wie ich – zwischen der Konstituierung des Gegenstandes als theoretischen und als praktischen unterscheidet. Für ihn scheinen Handlungen als Erscheinungen theoretische Gegenstände zu bleiben, die praktisch nur *beurteilt* werden können. Damit bleiben Moralität und Freiheit aber auf der epistemologischen Ebene stecken, auf der es sie jedoch gar nicht geben kann; sie bleiben also letztlich Illusion; und dass kann Kant nun wirklich nicht gemeint haben. Damit eine individuelle Handlung im Prinzip als gut und frei (Folge von Freiheit) gedacht und beurteilt werden kann, muss sie als Erscheinung als möglicherweise gut (i.e. als möglicher Gegenstand der praktischen Vernunft, letztendlich also auch als Gegenstand *reiner* praktischer Vernunft) konstituiert werden. Die *Kritik der praktischen Vernunft* betrifft nicht Gegenstände als theoretische, sondern Gegenstände als praktische; und zu deren Konstitution sind die Kategorien der Freiheit erforderlich. Die zuletzt zitierte Haas'sche Behauptung ist mithin a) eine Misrepräsentation meiner Ansicht, insofern nämlich meine Ansicht *passim* dieselbe ist (v. s.), und ich die Kategorien der Freiheit nie als blosse „Zutaten“ bezeichnen würde, und sie zeigt b), dass sein Kantverständnis in dieser Thematik eher problematisch ist.